



Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 09.03.2015

betreffend Kontrollen von Reitställen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften von privaten und gewerbsmäßig betriebenen Reitställen wurden in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014 von hessischen Behörden durchgeführt?

In den Jahren 2012 bis einschließlich 2014 wurden 2011 Kontrollen von hessischen Behörden in privaten und gewerbsmäßig betriebenen Reitställen durchgeführt.

Frage 2. Nach welchen Kriterien wird die Häufigkeit von Kontrollen von Reitställen bestimmt?

Die Häufigkeit von Kontrollen erfolgt unter anderem nach den Kriterien des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Darüber hinaus werden anlassbezogene Kontrollen auf Ad-hoc-Basis durchgeführt, z. B. aufgrund einer Beschwerde oder einer Anzeige wegen Verdachts des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder aufgrund von Anfragen von Behörden (beispielsweise Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde). Im Jahr 2013 war die Kontrolle von Reitställen ein Schwerpunkt der Plankontrollen des Veterinäramtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Daneben können auch tierseuchenrechtliche Fragestellungen zu einer Kontrolle führen.

Frage 3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Anzahl der Kontrollen ausreichend sind um einen umfassenden Tierschutz zu gewährleisten?

Durch das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 obliegt der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften den Landräten in den Landkreisen und den Oberbürgermeistern in den kreisfreien Städten. Nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz stellen die zuständigen Behörden unter anderem sicher, dass amtliche Kontrollen regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit sowie auf Ad-hoc-Basis durchgeführt werden. Nach Auffassung der Landesregierung stellen diese Kontrollverpflichtungen derzeit eine ausreichende Basis dar.

Frage 4. Wie laufen die Kontrollen ab?

Die Kontrollen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, des nationalen Tierschutzrechts und der Vorgaben des Verwaltungsrechts durch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Tiergesundheitsaufseherinnen und Tiergesundheitsaufseher. Die Betriebe werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des hessischen Qualitätsmanagementsystems durch Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften über-

prüft. Falls erforderlich, wird seitens der Behörden auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, sowie unter Hinzuziehung einer Pferdesachverständigen oder eines Pferdesachverständigen, kontrolliert. Die Kontrolle erfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation (z.B. Einsichtnahme in Aufzeichnungen über die über die Anwendung von Tierarzneimitteln oder in die Identitätsnachweise der Pferde, sogenannte Equidenpässe), der Haltungseinrichtungen, der Versorgung und des Zustands der Pferde (z.B. Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand, Verhalten).

Bei der Begutachtung der Pferdehaltung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz werden insbesondere die "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2009 als Auslegungshilfe zugrunde gelegt, da es neben den allgemein gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen derzeit keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Haltung von Pferden gibt. Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und etwaige tierschutzrelevante Sachverhalte festgestellt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung, z. B. durch Fotoaufnahmen. Über die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle wird eine Niederschrift angefertigt. Die Ergebnisse der Kontrolle, insbesondere festgestellte Mängel und deren Bedeutung, werden dem Verantwortlichen im Rahmen einer Abschlussbesprechung mitgeteilt. Die erforderlichen Maßnahmen werden erläutert und gegebenenfalls Belehrungen oder Verwarnungen bereits vor Ort ausgesprochen. Im Falle entsprechender Beanstandungen werden im Anschluss an die Kontrolle die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet und Nachkontrollen zur Überprüfung der Umsetzung von etwa angeordneten Maßnahmen und Auflagen durchgeführt.

Frage 5. Wird die reine Boxenhaltung von Pferden als Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften gewertet?

Sofern bei den Kontrollen nachgewiesen werden kann, dass keine ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegungsmöglichkeit besteht, wird diese Haltungsform als Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz i. V. mit Ziffer 2.1.2 der oben genannten Leitlinien gewertet und seitens der Behörden geahndet.

Frage 6. Welche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften wurden zwischen den 01.01.2012 und dem 31.12.2014 festgestellt?

Bei den zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2014 durchgeführten Kontrollen wurden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften der §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz im Zusammenhang mit der nicht angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Pferden sowie der nicht vorhandenen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Halterin oder des Halters oder der Betreuerin oder des Betreuers festgestellt. In diesem Sinne wurden folgende Sachverhalte festgestellt:

- nicht bedarfsgerechte Versorgung mit ausreichend hygienisch angebotenen Futter und Wasser,
- mangelhafte Huf- und Fellpflege,
- unzureichende tierärztliche Versorgung,
- mangelhafte Zahnkontrolle,
- unzureichende Entwurmung,
- Unterlassen der tierärztlichen Versorgung,
- mangelhaftes Entmisten,
- nicht ausreichendes Platzangebot,
- nicht ausreichend vorhandener trockener Liegebereich,
- ungenügende Beleuchtung von Stallungen,
- fehlender regelmäßiger Auslauf,
- unzureichender Witterungsschutz bei Weidehaltung,
- Einzäunung von Pferdeweiden mit Stacheldraht.

Darüber hinaus wurden Verstöße gegen die Vorschriften des § 3 Tierschutzgesetz festgestellt, indem Pferden Leistungen abverlangt wurden, denen sie wegen ihres Zustands offensichtlich nicht gewachsen waren, oder die offensichtlich ihre Kräfte überstiegen und indem stromführenden Drähte innerhalb von Boxen festgestellt wurden.

Bei Betrieben, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen, wurden zudem fehlende gültige Erlaubnisse oder das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen der Erlaubnisse festgestellt. Des Weiteren wurden Verstöße gegen Dokumentationspflichten festgestellt.

Frage 7. Wenn ja, wie wurden diese Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften geahndet?

Sofern Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wurden, wurden diese je nach Schwere des Verstoßes durch die zuständigen Veterinärbehörden geahndet. Dabei wurden zur Beseitigung der Verstöße Mängelprotokolle mit Fristen zur Behebung der Mängel erstellt, mündliche und schriftliche Belehrungen durchgeführt, Verwarnungen erteilt, verwaltungsrechtliche Anordnungen mit Fristsetzungen und der Festsetzung von Zwangsgeldern verfügt, Beschlagnahmen von Pferden durchgeführt, Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und, sofern der Verdacht auf eine Straftat vorlag, die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet sowie Pferdehaltungs- und Betreuungsverbote verhängt. Beim Fehlen von Erlaubnissen nach § 11 Tierschutzgesetz wurden die Betreiber aufgefordert, umgehend die erforderlichen Anträge einzureichen.

Wiesbaden, 30. April 2015

Priska Hinz